4194 Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988 und das Nationalbankgesetz 1984 geändert werden

Die Tatsache, daß es sich bei der Oesterreichischen Nationalbank um eine Aktiengesellschaft handelt, läßt aus steuersystematischer Sicht eine weitere Befreiung von der Körperschaftsteuer nicht vertretbar erscheinen.

Im Zuge der Aufhebung der Körperschaftsteuerbefreiung erfordert die im § 2 Nationalbankgesetz 1984 beschriebene Aufgabenstellung der Nationalbank eine eigene Definition der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsbesteuerung. Kursschwankungen bei den von der OeNB aus währungspolitischen Gründen gehaltenen Währungsreserven Österreichs können einen maßgeblichen Einfluß auf die Gewinnberechnung haben. Um Berechnungsunsicherheiten zu vermeiden, wurde seinerzeit im NBG festgelegt, daß die Verrechnung von valutarischen Kursdifferenzen nicht über die GuV-Rechnung geführt wird. Um in Hinkunft die Auswirkungen von Kursschwankungen steuerneutral zu halten, soll das geschäftliche Ergebnis des gemäß § 67 unter Berücksichtigung von § 69 Abs. 1 erstellten Jahresabschlusses als Steuerbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer herangezogen werden. Die Tochtergesellschaft der OeNB, die Münze Österreich AG, soll weiterhin die im Scheidemünzengesetz 1988 festgelegte KöSt-Befreiung genießen, da nach Gewinnabfuhr an die Muttergesellschaft die Körperschaftbesteuerung dort vollzogen wird.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Körperschaftsteuergesetz 1988 und das Nationalbankgesetz 1984 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Josef Rauchenberger
Berichterstatter

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher
Stv. Vorsitzender